

## **Hinweise zum Autowaschen außerhalb von offiziellen Waschplätzen und Waschanlagen**

Im Frühjahr und in den Sommermonaten stellen sich viele Autobesitzer die Frage, ob das Autowaschen im Freien – auf dem eigenen Grundstück – erlaubt oder verboten ist.

Natürlich ist es verlockend, die Kosten für die Waschanlage zu sparen und den Wagen stattdessen auf dem Privatgrundstück zu säubern. Allerdings muss dabei die Gesetzeslage beachtet werden, die nicht gerade einfach zu überblicken ist.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist das Autowaschen gemäß den Ortssatzungen grundsätzlich verboten. Gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 9 WHG). Das bedeutet, dass beim Autowaschen im Freien eine Verschmutzung des Grundwassers unwahrscheinlich beziehungsweise ausgeschlossen sein muss.

Da das mit chemischen Reinigungsmitteln und entsprechenden Betriebsstoffen (Ölrückstände, Kraft- und Schmierstoffe et cetera) verunreinigte Wasser auf unbefestigtem Boden einfach versickern würde, ist die Autowäsche auf unbefestigtem Boden verboten.

Nun könnte man folglich davon ausgehen, dass das Waschen auf befestigtem Privatgrund wie Pflastersteinen oder Asphalt erlaubt wäre. Aber auch hier bestehen Einschränkungen: So muss sichergestellt sein, dass die befestigte Fläche an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen ist. Und das wird meist nicht der Fall sein beziehungsweise wäre vor Einleitung von dieser befestigten Fläche in die Abwasserkanalisation eine spezielle Abscheideranlage, die die chemischen Reinigungsmittel und entsprechenden Betriebsstoffen zurückhält, erforderlich.

Wer also auf Nummer sichergehen will und seine Verantwortung zum Schutz der kostbaren Ressource Wasser wahrnimmt, sollte sein Auto besser in Waschstraßen oder öffentlichen Selbstwaschanlagen säubern. Eine Verunreinigung des Grundwassers kann hier ausgeschlossen werden. Zudem ist der Wasserverbrauch in der Waschstraße im Regelfall so optimiert, dass eine geringe Menge Wasser für mehrere Autowäschen ausreicht.

Somit umgeht man auch ein mögliches Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz, welches zu einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro führen kann.